



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/00744**
Datum: 23.03.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Andreas
Schachtschneider

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	16.04.2015	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Andreas Schachtschneider (CDU/FDP-Fraktion) zu den Landesprogrammen zu Gunsten Langzeitarbeitsloser und Auszubildender

Da das Programm der Bürgerarbeiter ausgelaufen ist, hat das Land 2014 ein Ersatzprogramm erarbeitet. Dieses wird nun verlängert und die Kommunen werden in die Pflicht genommen und können das neue Programm selbstständig aufstocken.

Daher frage ich:

Wie sieht die Stadt vor, dass Landesprogramm für Langzeitarbeitslose in Halle aufzustocken und in welchem Rahmen soll dies geschehen?

Es gibt ein neues Landesprogramm für Auszubildende. Jugendliche sollen mit Hilfe eines Ausbildungs-Coaches ihre Berufsausbildung zu Ende bringen.

Daher frage ich:

Wie viele Auszubildende werden in Halle mit Hilfe des Programmes betreut?

gez. Andreas Schachtschneider
Stadtrat



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

08.04.2015

Sitzung des [Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses](#) am 16.04.2015
Betreff: Anfrage des Stadtrates Andreas Schachtschneider (CDU/FDP-Fraktion) zu den Landesprogrammen zu Gunsten Langzeitarbeitsloser und Auszubildender
Vorlagen-Nummer: VI/2015/00744
TOP: 9.1

Antwort der Verwaltung:

1. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Vermeidung beruflicher und gesellschaftlicher Ausgrenzung sowie für die individuelle berufliche und soziale Wiedereingliederung von arbeitslosen Personen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds des Landes Sachsen-Anhalt

Die Förderrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt zum Europäischen Sozialfonds 2014-2020 befindet sich derzeit in der finalen Abstimmung.

Im Rahmen dieser Richtlinie ist ein neuer Förderbereich zur Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten zur Vermeidung von sozialer und beruflicher Ausgrenzung (gesellschaftliche Teilhabe) geplant.

Förderfähiger Personenkreis:

- langzeitarbeitslose Personen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und im Rechtskreis SGB II betreut werden und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen.
- Eröffnung der Möglichkeit zur sozialen Teilhabe durch längerfristige, zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Zuwendungsempfänger:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts und Einrichtungen des privaten Rechts mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt
- Einrichtungen des privaten Rechts müssen nicht selbst gemeinnützig sein, es ist ausreichend, dass die Tätigkeitsbereiche der geförderten Projekte gemeinnützigen Zielen dienen und eine Gewinnentnahme der Gesellschafter/-innen nicht stattfindet.

Zuwendungsvoraussetzungen:

- Ermöglichung einer längerfristigen Beschäftigung
- Arbeiten müssen zusätzlich, im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral sein
- Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses von mind. 20 Stunden/Woche.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung:

- Projektförderung in Form eines Zuschusses
- Höhe der Förderung bis zu 910 Euro zu den förderfähigen Personalausgaben pro Beschäftigungsmonat und Arbeitnehmer
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Haftpflichtversicherung sowie Umlagen sind vom Arbeitgeber zu tragen
- Individuelle Beschäftigungszeit beträgt mindestens 1 bis maximal 3 Jahre.
- Maximale Projektlaufzeit beträgt drei Jahre.
- Beginn der Maßnahme ist voraussichtlich Mitte 2016.

Eine finanzielle Beteiligung der Kommunen ist durch Aufstockung des Arbeitsentgelts für die geförderten Personen bzw. durch Übernahme der Nebenkosten denkbar.

2. Assistierte Ausbildung

Aufgrund der Initiative des Verwaltungsrates „Betriebliche Ausbildung hat Vorfahrt!“ ist ein Entwurf zur Änderung des SGB III eingebracht und am 26.02.2015 vom Bundestag beschlossen worden (siehe Anhang).

Hierin ist die zunächst befristete Einführung des Instrumentes der Assistenten Ausbildung enthalten (§ 130 SGB III und § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 130 SGB III).

Mit Maßnahmen der Assistenten Ausbildung können förderungsbedürftige junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung (ausbildungsbegleitende Phase) mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung unterstützt werden. Zielgruppe sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe.

Der förderungsbedürftige junge Mensch wird, auch im Betrieb, individuell und kontinuierlich unterstützt und sozialpädagogisch begleitet. In der ausbildungsbegleitenden Phase werden förderungsbedürftige junge Menschen unterstützt beim Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, bei der Förderung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses.

Die Unterstützung ist mit dem Ausbildungsbetrieb abzustimmen und muss über die Vermittlung betriebs- und ausbildungsüblicher Inhalte hinausgehen.

In einer ausbildungsvorbereitenden Phase werden förderungsbedürftige junge Menschen auf die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung vorbereitet und bei der Suche nach einer betrieblichen Ausbildungsstelle unterstützt.

Die Einrichtung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens über das Regionale Einkaufszentrum der Bundesagentur für Arbeit.

In Abstimmung mit der Agentur für Arbeit Halle wurde für das Jahr 2015 zunächst eine Maßnahme für insgesamt 20 Teilnehmer ausgeschrieben. Das Verfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Tobias Kogge
Beigeordneter